



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 101.000**

# **VERFASSUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STEIN AM RHEIN**

**vom 21.03.2003**

**mit Änderungen vom**

**24.02.2008**

**17.11.2019**

**01.08.2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
Einwohnergemeinde, Begriff	4
Umfang	4
Amtliche Publikation	4
Orientierungsversammlungen	4
Finanzkompetenzen	4
<b>B. GEMEINDEORGANISATION</b>	<b>5</b>
Organe	5
<b>1. Stimmberechtigte in der Gemeinde</b>	<b>5</b>
Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen	5
Gemeindewahlen	5
Gemeindeabstimmungen Obligatorisches Referendum	6
Fakultatives Referendum	6
Initiative	7
Volksmotion	7
<b>2. Das Büro der Einwohnergemeinde</b>	<b>8</b>
Büro der Einwohnergemeinde	8
Wahl der Stimmzähler	8
<b>3. Der Einwohnerrat</b>	<b>8</b>
Einwohnerrat	8
Aufgaben Befugnisse	8
Ausstand	8
Einberufung	9
Beschlussfähigkeit	9
Wahlen	9
Geschäfte, Obligatorisches Referendum	9
Fakultatives Referendum	10
Kompetenz Einwohnerrat	11
Öffentlichkeit der Sitzungen	11
<b>4. Die Geschäftsprüfungskommission</b>	<b>11</b>
Anzahl Mitglieder	11
Externe Kontrollstelle	11
<b>5. Der Stadtrat</b>	<b>12</b>
Anzahl Mitglieder	12
Wahl	12
Leitbild	12
Referate	12
Wahlen	12
Anstellung von Mitarbeiterin	12
Finanzkompetenz	13
Weitere Aufgaben	13
Kommissionen von Gemeindeverbände	13
Kompetenzzuweisung an die Referate	13
Vertretung nach aussen	13
<b>6. Die Stadtschreiberin / Der Stadtschreiber</b>	<b>14</b>
Aufgaben	14
Beglaubigungen	14
<b>7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts</b>	<b>14</b>
Zuständigkeit	14
<b>8. Schulbehörde und Schulleitung</b>	<b>14</b>
Mitglieder der Schulbehörde	14
Befugnisse	14

Wahl / Anstellung	14
<b>C. GEMEINDEAUFGABEN</b>	<b>15</b>
Allgemeine Aufgaben	15
<b>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
Inkraftsetzungen	15
Schlussbestimmungen	15
Revision	15
Genehmigung	16

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein erlässt gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 die folgende Verfassung:

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1**

Einwohnergemeinde,  
Begriff

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

### **Art. 2**

Umfang

Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

### **Art. 3**

Amtliche  
Publikation

Amtliche Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein erfolgen im amtlichen Publikationsorgan. Der Stadtrat regelt das Nähere.

Rechtssetzungsakte werden am Anschlagbrett beim Rathaus veröffentlicht.

### **Art. 4**

Orientierungsversammlungen

Vor wichtigen Sachentscheiden führt der Stadtrat Orientierungsversammlungen durch, an denen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger äussern können.

### **Art. 5**

Finanzkompetenzen

Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Zugesicherte Beiträge des Kantons oder des Bundes können in Abzug gebracht werden.

## **B. GEMEINDEORGANISATION**

### **Art. 6**

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten an der Urne
- b) das Büro der Einwohnergemeinde
- c) der Einwohnerrat
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Stadtrat
- f) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber
- g) die Bürgerkommission
- h) die Schulbehörde
- i) die Schulleitung \*<sup>3</sup>

### **1. Stimmberechtigte in der Gemeinde**

#### **Art. 7**

Eidgenössische  
und  
kantonale Wahlen  
und Abstimmungen

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten an der Urne aus.

#### **Art. 8**

Gemeindewahlen

An der Urne werden gewählt:

- a. die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident
- b. die vier Mitglieder des Stadtrates
- c. die fünfzehn Mitglieder des Einwohnerrates
- d. die Präsidentin oder der Präsident der Schulbehörde
- e. die drei Mitglieder der Schulbehörde \*<sup>3</sup>
- f. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Für die Wahl gemäss lit. f) ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Für die Wahl der Mitglieder des Einwohnerrates gilt das Majorzverfahren.

### **Art. 9**

Der Abstimmung an der Urne sind zwingend unterstellt:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) Entscheid über Referendums- und Initiativbegehren; Ausgenommen sind Initiativbegehren, denen der Einwohnerrat abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zugestimmt hat;
- c) die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens;
- d) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung von Gemeindegrenzen, mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- e) neue einmalige Ausgaben von über 600'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- f) Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert von über 1'000'000 Franken, Fruchtfolgeflächen und Wald ab 3'000 m<sup>2</sup>, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden; \*2
- g) Beschlussfassung über weitere vom Einwohnerrat oder Stadtrat wegen ihrer Wichtigkeit der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreitenden Geschäfte

### **Art. 10**

Sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, beim Stadtpräsidium ein schriftliches Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Angelegenheiten der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden:

- a) der Voranschlag der Stadt mit Festsetzung des Steuerfusses;
- b) neue einmalige Ausgaben von über 150'000 bis 600'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 50'000 bis 100'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;

- c) Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert von 400'000 bis 1'000'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- d) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen, in denen Gebühren (ohne Kanzlei- und Benützungsgebühren) und Beiträge festgelegt werden;
- e) Beitritt zu, Austritt aus sowie Auflösung von Gemeindeverbänden;
- f) andere Geschäfte, welche der Einwohnerrat wegen ihrer Wichtigkeit durch separaten Beschluss freiwillig dem fakultativen Referendum unterstellt hat.

#### **Art. 11**

Initiative

100 Stimmberechtigten steht für die Schaffung neuer Gemeindeaufgaben und Einrichtungen, zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Verfassung und von allgemein verbindlichen Reglementen das Initiativrecht zu. Das Begehren ist beim Stadtpräsidenten einzureichen.

Ist die Initiative zustande gekommen, so hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten dem Einwohnerrat darüber Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

#### **Art. 12**

Volksmotion

Zehn Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen. Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion seiner Mitglieder.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Motionäre hat das Recht, die Volksmotion im Einwohnerrat mündlich zu begründen.

## **2. Das Büro der Einwohnergemeinde**

### **Art. 13**

Büro der  
Einwohnerge-  
meinde

Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, einem weiteren vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, den sechs Stimmzählerinnen und Stimmzählern sowie, mit beratender Stimme und dem Antragsrecht, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Das Büro kann bei Bedarf Ersatzleute beiziehen.

Das Büro erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 14**

Wahl der Stimmen-  
zähler

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden auf Vorschlag des Stadtrates vom Einwohnerrat gewählt.

## **3. Der Einwohnerrat**

### **Art. 15**

Einwohnerrat

Der Einwohnerrat zählt fünfzehn Mitglieder.

### **Art. 16**

Aufgaben  
Befugnisse

Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Stadtbehörden und über die Stadtverwaltung, einschliesslich Gemeindebetriebe, aus.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrates beizuwohnen. Sie haben dort beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

### **Art. 17**

Ausstand

Ein Mitglied des Einwohnerrates oder seiner Kommissionen tritt bei der Behandlung von Geschäften, die es persönlich betreffen, in den Ausstand.

Der Ausstand eines Mitgliedes der Stadtbehörden und von Kommissionen sowie der im Dienste der Stadt stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Einberufung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten</p> <p>a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte;</p> <p>b) auf Verlangen des Stadtrates;</p> <p>c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens sechs Mitgliedern des Einwohnerrates.</p> <p>Im Fall b) muss die Sitzung auf Verlangen innert acht Tagen nach Eingang des betreffenden Begehrens abgehalten werden.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Wahlen	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Einwohnerrat wählt:</p> <p>a) das Büro des Einwohnerrates gemäss seiner Geschäftsordnung;</p> <p>b) sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzähler der Einwohnergemeinde;</p> <p>c) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>d) Delegierte in Gemeindeverbände;</p> <p>e) Vertreter in Kommissionen.</p> <p>auf Vorschlag des Stadtrates:</p> <p>f) die externe Kontrollstelle, unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission.</p>
Geschäfte, Obligatorisches Referendum	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Einwohnerrat behandelt folgende Geschäfte:</p> <p>a) Erlass und Änderung der Stadtverfassung;</p> <p>b) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen, mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;</p>

- c) neue einmalige Ausgaben von über 600'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- d) Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert von über 1'000'000 Franken, Fruchtfolgeflächen und Wald ab 3'000 m<sup>2</sup>, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden. \*<sup>2</sup>

Die Geschäfte lit. a - d unterliegen dem obligatorischen Referendum.

### **Art. 21**

Folgende Geschäfte sind dem fakultativen Referendum unterstellt:

- a) Prüfung und Genehmigung des Voranschlages der Stadt mit Festsetzung des Steuerfusses;
- b) neue einmalige Ausgaben von über 150'000 bis 600'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 50'000 bis 100'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- c) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen, insbesondere über Gebühren und Beiträge;
- d) Beitritt zu, Austritt aus sowie Auflösung von Gemeindeverbänden;
- e) Erlass und Änderung des Anstellungs- und Besoldungsreglements der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Fakultatives  
Referendum

Kompetenz  
Einwohnerrat

## **Art. 22**

Über die folgenden Geschäfte entscheidet der Einwohnerrat in eigener Kompetenz:

- a) neue einmalige Ausgaben von 30'000 bis 150'000 Franken sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von 20'000 bis 50'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- b) Bewilligung zum Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Werte von 400'000 bis 1'000'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;
- c) Genehmigung und Änderungen des Stellenplanes;
- d) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates und des Reglements der Geschäftsprüfungskommission;
- e) Abnahme der Gemeinderechnung;
- f) Interpellationen, Postulate und Motionen. Überwiesene Vorstösse sind vom Stadtrat innerhalb von sechs Monaten zu behandeln.

## **Art. 23**

Öffentlichkeit der  
Sitzungen

Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Geschäftsordnung regelt die Ausnahmen.

Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind zu veröffentlichen.

## **4. Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 24**

Anzahl Mitglieder

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Davon gehören mindestens zwei Mitglieder dem Einwohnerrat an.

Der Einwohnerrat legt in einem Reglement ihre Befugnisse fest.

### **Art. 25**

Externe Kontroll-  
stelle

Für die Prüfung der Gemeinderechnung kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission.

## 5. Der Stadtrat

### Art. 26

Anzahl Mitglieder

Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### Art. 27

Wahl

Die Mitglieder des Stadtrates werden an der Urne gewählt, bei der Gesamterneuerung zuerst die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, anschliessend die weiteren Mitglieder des Stadtrates.

### Art. 28

Leitbild

Die Leitbilder der Einwohnergemeinde Stein am Rhein dienen dem Stadtrat im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen als Richtlinien zur Erfüllung seiner Aufgaben.

### Art. 29

Referate

Die Geschäftsbereiche des Stadtrates werden in Referate aufgeteilt. Die Zuweisung der Referate ist Sache des Stadtrates.

Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Art. 30

Wahlen

Der Stadtrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

- a) ein Mitglied des Büros der Einwohnergemeinde;
- b) die Vertreterinnen oder die Vertreter in die verschiedenen Stiftungsräte, bei denen dem Stadtrat die Wahlbefugnis zusteht oder ein Vorschlagsrecht zukommt;
- c) die Mitglieder in den Kommissionen.

Anstellung von  
Mitarbeiterin

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besetzung weiterer Funktionen gemäss Anstellungs- und Besoldungsreglement oder anderer übergeordneter Erlasse.

Finanzkompetenz	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Der Stadtrat beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) neue einmalige Ausgaben im Betrag bis 30'000 Franken, sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden;</li> <li>b) Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken sowie über die Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert bis 400'000 Franken, auch für Vorhaben, welche durch Dritte finanziert werden.</li> </ul>
Weitere Aufgaben	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Der Stadtrat bildet in seiner Gesamtheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde;</li> <li>b) die Sozialhilfebehörde;</li> <li>c) die Gesundheitskommission.</li> </ul>
Kommissionen von Gemeindeverbände	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, in den stadträtlichen Kommissionen und in Gemeindeverbänden mitzuarbeiten oder diese zu präsidieren. Einzelheiten regelt der Stadtrat.</p>
Kompetenzzuweisung an die Referate	<p><b>Art. 34</b></p> <p>Der Stadtrat regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kompetenzzuweisung in der Geschäftsordnung;</li> <li>b) die Zeichnungsberechtigungen.</li> </ul>
Vertretung nach aussen	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Der Stadtrat vertritt die Gemeinde nach aussen (Art. 53 des Gemeindegesetzes).</p>

## **6. Die Stadtschreiberin / Der Stadtschreiber**

### **Art. 36**

Aufgaben

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber erfüllt ihre oder seine Aufgaben nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

Sie oder er ist von Amtes wegen Schreiberin oder Schreiber der Vormundschafts- und der Erbschaftsbehörde.

Beglaubigungen

Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber hat die Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen gemäss Art. 23 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

## **7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts**

### **Art. 37**

Zuständigkeit

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

## **8. Schulbehörde und Schulleitung**

### **Art. 38**

Mitglieder der Schulbehörde

Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten drei weiteren Mitgliedern sowie von Amtes wegen aus der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Stadtrates.

Die Vertretung der Schulleitung sowie die Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt. \*3

### **Art. 39**

Befugnisse

Der Schulbehörde beziehungsweise der Schulleitung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zu. \*3

Wahl / Anstellung

aufgeboben. \*3

## **C. GEMEINDEAUFGABEN**

### **Art. 40**

Allgemeine Aufgaben

Die Gemeindeaufgaben entsprechen Art. 2 des Gemeindegesetzes. Weitere Gemeindeaufgaben ergeben sich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen aus den erarbeiteten Leitbildern und den aktuellen Ereignissen.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 41**

Inkraftsetzungen

Die Verfassung der Stadt Stein am Rhein tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

### **Art. 42**

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein ersetzt diejenige vom 16. Dezember 1980.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Die Art. 1 bis 9 und 11 bis 13 der Bürgerverordnung vom 7. Dezember 1992 werden aufgehoben.

### **Art. 43**

Revision

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Die Revision findet statt auf Antrag des Stadtrates, auf Beschluss des Einwohnerrates oder wenn dies durch eine Initiative verlangt wird.

Genehmigung

**Art. 44**

Von der Gemeindeversammlung am 21. März 2003 genehmigt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: sig. Ueli Wehrli

Der Aktuar: sig. Werner Vögeli

**KANTON SCHAFFHAUSEN, STAATSKANZLEI**

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 27. Mai 2003.

Der Staatsschreiber: sig. Dr. Reto Dubach

\*1 Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24.02.2008, in Kraft getreten am 01.05.2008 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 29.04.2008)

\*2 Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 17.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2022 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 23.11.2021)

\*3 Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 15.05.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 09.08.2022)